



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
08/2015

Grundordnung der Universität Vechta

Vechta, 16.04.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 251

INHALT:

	Seite
Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Grundordnung der Universität Vechta	3
Anlage 1: Fächer der Universität	10

Grundordnung

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG in seiner 31. Sitzung am 07.05.2014. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 4, § 51 Abs. 3 Satz 1 NHG durch Erlass vom 17.02.2015 (Az.:22.7-70022-18-2/97).

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung der Universität

- (1) ¹Die Universität Vechta ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten in dieser Grundordnung und anderen Ordnungen.
- (2) ¹Besondere Bestimmungen ergeben sich für die Universität Vechta durch das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 und dessen Änderung nebst Durchführungsvereinbarungen vom 29. Oktober 1993 sowie durch § 54 NHG und durch die „Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren der katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. ²Es gilt die jeweils aktuelle Fassung

II. Mitglieder und Angehörige der Universität Vechta, Ehrungen

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Mitglieder der Universität (§ 16 Abs. 1 NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität Vechta in Gremien oder durch Übernahme von Funktionen und Aufgaben mitzuwirken. ²Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen obliegende Aufgabe; ihnen ist die Möglichkeit der Mitwirkung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit einzuräumen. ³Sie sind bei Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. ⁴Mitglieder aus den Gruppen nach § 16 Abs. 2 und Angehörige nach § 16 Abs. 4 NHG üben die Funktionen und Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben aus.
- (2) ¹Die Wahl zu Ämtern und die Übernahme von Funktionen oder Aufgaben in der Selbstverwaltung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.
- (3) ¹Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, beträgt die regelmäßige Amtszeit für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung als Mitglied in Gremien oder durch die Übernahme von Ämtern und Funktionen zwei Jahre, bei der Vertretung der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ²Mehrfache Wiederwahl oder -bestellung ist möglich.
- (4) Endet die Mitgliedschaft in der Universität Vechta, so endet eine Funktion in der Selbstverwaltung.
- (5) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe), die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe), der Studierendengruppe und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) können sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Vertretung ihrer Belange jeweils als Gruppe zusammenschließen.

- (6) ¹Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Universität (§ 16 Abs. 4 NHG). ²Weitere Angehörige sind die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Gasthörerinnen und Gasthörer, Promovendinnen und Promovenden, soweit sie nicht in einem weiteren, eine Mitgliedschaft begründenden Rechtsverhältnis zur Universität stehen, Personen, die an einem wenigstens einsemestrigen Weiterbildungsprogramm der Universität teilnehmen, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie registrierte Alumnae und Alumni.
- (7) ¹Angehörige der Universität haben kein Wahlrecht. ²Ihnen können mit ihrem Einverständnis Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung übertragen werden.
- (8) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Vechta im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 3

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um ein an der Universität Vechta vertretenes Fachgebiet kann auf Vorschlag eines Departments der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h. c. oder Dr. rer. nat. h. c.), für besondere Verdienste um die Universität Vechta selbst kann auf Vorschlag jedes Mitgliedes der Universität die Würde einer Ehrensensatorin (Sensatorin e.h.) oder eines Ehrensensators (Sensator e.h.) verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung einer Ehrenwürde bedarf eines Beschlusses des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ²Hinsichtlich der Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber ist zudem eine Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrergruppe im Senat erforderlich.

III.

Organe und Gremien der Universität Vechta

§ 4

Präsidium

- (1) ¹Die Universität Vechta wird von einem Präsidium geleitet. ²Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und zwei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ³Der Senat kann abweichend von Satz 2 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen eine andere Zusammensetzung des Präsidiums beschließen. ⁴Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 37 NHG. ⁵Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem eine Regelung zur Geschäftsverteilung beinhaltet.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird gemäß § 38 Abs. 2 und 4 NHG und die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident gemäß § 39 Abs. 1 NHG auf Vorschlag des Senats und gemäß der Regelungen der Bestellungsordnung für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta ernannt oder bestellt. ²Die Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 NHG aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten der Universität.
- (3) ¹Die Amtszeit der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre. ²Sie endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. ³Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.
- (4) Das Präsidium legt dem Senat mindestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht zur Beratung vor, der insbesondere über die Aufgabenerfüllung und die Entwicklung der Universität Auskunft gibt.

- (5) ¹Das Präsidium informiert Gremien und Universitätsöffentlichkeit fortlaufend über seine Arbeit. ²Beschlüsse des Präsidiums werden den Mitgliedern des Senats, den Mitgliedern der ständigen zentralen Kommissionen, den Organisationseinheiten und dem Hochschulrat regelmäßig in geeigneter Form zugeleitet.

§ 5 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an, davon sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. ²Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) ¹Als beratende Mitglieder gehören dem Senat an die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Direktorinnen und/oder Direktoren der Departments, die Leiterinnen und Leiter der Forschungsinstitute und Forschungszentren, die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Katholische Theologie und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrats. ²Der Senat kann weitere Funktionsträger zu beratenden Mitgliedern erklären.
- (3) Die Aufgaben des Senats richten sich nach § 41 Abs. 1 und 2 NHG.
- (4) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Senats bestellen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Promotions- und Habilitationsverfahren und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität.
- (5) Der Senat kann weitere Beauftragte bestellen.

§ 6 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat die in § 52 NHG festgelegte Zusammensetzung und nimmt die dort aufgeführten Aufgaben wahr.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre. ²Mehrfache Amtszeiten sind möglich.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. ³Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die sich aus § 42 Abs. 2 und 3 NHG ergebenden Aufgaben wahr.
- (3) ¹Auf Vorschlag der Departmentversammlung des jeweiligen Departments bestellt der Departmentrat für das Department eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterin. ²Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf den Gleichstellungsauftrag in dem jeweiligen Department hin. ³Sie kann für das Department Versammlungen einberufen. ⁴Die Amtszeiten der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten betragen zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.
- (4) Die hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte bildet gemeinsam mit den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten den Rat der Gleichstellungsbeauftragten, deren Vorsitz die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte führt.

IV. Organisationsstruktur

§ 8 Gliederung der Universität

- (1) ¹Die Universität Vechta gliedert sich in Departments. ²Das Präsidium nimmt zusätzlich die Aufgaben eines Dekanats nach § 43 NHG, der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrates nach § 44 NHG wahr.
- (2) Die Aufgaben eines Departments werden in der Departmentordnung festgelegt.
- (3) ¹Dem jeweiligen Department gehört an, wer als Mitglied oder Angehöriger der Universität Vechta in einem dem Department zugehörigen Fach, fachanalogen Schwerpunkt bzw. Studiengang überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert. ²Im Zweifelsfall kann das Präsidium nach Stellungnahme des Senats eine Zuordnung vornehmen.
- (4) ¹Institute und Forschungszentren können neben den Departments für einen zuvor bestimmten Zeitraum eingerichtet werden. ²Über die Errichtung beschließt das Präsidium auf Grundlage der Richtlinie zur Einrichtung von Instituten und Zentren.
- (5) ¹Institute und Zentren nehmen themenbezogene, profilierte Aufgaben in der Forschung wahr. ²Sie geben sich eine Ordnung.
- (6) Die Direktorinnen und Direktoren der Departments, Institute und Zentren nehmen an erweiterten Präsidiumssitzungen teil.

§ 9 Organe und Gremien der Departments

- (1) ¹Die Leitung des Departments obliegt einem Departmentrat. ²Dem Departmentrat gehören sieben Mitglieder an, davon vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. ³Die Wahl der Mitglieder des Departmentrats erfolgt nach Mitgliedergruppen getrennt.
- (2) Die Mitglieder des Departmentrats wählen aus der dem Departmentrat angehörenden Hochschullehrergruppe die Direktorin oder den Direktor und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) ¹Die Fachsprecherinnen und Fachsprecher der jeweiligen Fächer und fachanalogen Schwerpunkte eines Departments sowie die dezentralen Beauftragten gehören dem Departmentrat als beratende Mitglieder an. ²Die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Katholische Theologie nimmt analog die Funktion der Fachsprecherin oder des Fachsprechers wahr.
- (4) In der Departmentordnung kann für die Wahl des vierten Sitzes der Hochschullehrergruppe im Departmentrat ein Rotationsprinzip festgelegt werden.

§ 10 Kommissionen

- (1) ¹An der Universität Vechta werden als Ständige Kommissionen eingerichtet:
 1. die Zentrale Kommission für Lehre und Studium (ZKLS);
 2. die Kommission für Gleichstellung (KfG);
 3. die Studienqualitätskommission (SQK)

²Deren Aufgaben ergeben sich aus dem NHG und dieser Grundordnung.

- (2) ¹Darüber hinaus bildet der Senat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur Beratung des Präsidiums folgende ständige zentrale Kommissionen:
1. die Haushalts- und Planungskommission (HPK);
 2. die Ethikkommission;
 3. die Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung (KFN);
 4. die Wahlkommission
- ²Deren Aufgaben ergeben sich aus entsprechenden Ordnungen.
- (3) Der Senat kann weitere Kommissionen bilden oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- (4) ¹In den Kommissionen führt das zuständige Mitglied des Präsidiums den Vorsitz. ²Dies gilt nicht für die Wahlkommission.
- (5) ¹Die Mitglieder der Universität Vechta wählen nach Gruppen getrennt aus ihrem Kreis die Mitglieder der Kommissionen mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes. ²Es können auch Mitglieder der Universität gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. ³In den Ausschüssen müssen die Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 NHG angemessen vertreten sein. ⁴Es können weitere Personen zu beratenden Mitgliedern erklärt werden.

§ 11

Zentrale Kommission für Lehre und Studium (ZKLS)

- (1) ¹Die zentrale Kommission für Lehre und Studium nimmt gemeinsam mit dem Senat die Aufgaben nach § 45 NHG wahr. ²Sie wirkt an der Sicherung der Qualität von Lehre und Studium mit.
- (2) Das zuständige Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz und nimmt zugleich die Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans wahr.
- (3) Die Hochschullehrergruppe ist durch drei Sitze vertreten, die Mitarbeitergruppe durch zwei Sitze, die Studierendengruppe durch sechs Sitze und die MTV-Gruppe durch einen Sitz vertreten.

§ 12

Kommission für Gleichstellung (KfG)

- (1) ¹Die Mitglieder der Universität Vechta wählen nach Mitgliedergruppen getrennt aus ihrem Kreis die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung. ²Jede Mitgliedergruppe ist in der Kommission für Gleichstellung durch zwei Sitze vertreten. ³Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Kommission für Gleichstellung unterstützt das Präsidium und den Senat der Universität Vechta bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 NHG und dieser Grundordnung. ²Dazu zählt insbesondere die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten. ³Der Wahlvorschlag wird mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Gleichstellung beschlossen.

§ 13

Studienqualitätskommission (SQK)

- (1) ¹Die Studienqualitätskommission nimmt die Aufgaben nach § 14 b NHG wahr. ²Sie wirkt an der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen mit. ³Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.

- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder der Studienqualitätskommission erfolgt mit der Wahl der Mitglieder der zentralen Kommission für Lehre und Studium. ²Die gewählten Mitglieder der zentralen Kommission für Lehre und Studium sind zugleich Mitglieder der Studienqualitätskommission. ³Die Sitzungen der Studienqualitätskommission werden in der Regel im Rahmen der Sitzungen der ZKLS abgehalten. ⁴Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Präsidiums.

V. Studierendenschaft

§ 14 Anhörung der Studierendenschaft

¹Vor jeder Entscheidung eines Gremiums der Universität Vechta, die Angelegenheiten der Studierendenschaft i.S.d. § 20 Abs. 1 und 4 NHG betrifft, ist die Studierendenschaft zu hören. ²Die Anhörung umfasst die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme wie auch die Teilnahme einer Vertreterin/eines Vertreters der Studierendenschaft an der Sitzung, in der die Entscheidung getroffen werden soll.

VI. Berufungs- und Auswahlverfahren

§ 15 Berufung von Professorinnen und Professoren

¹Für Berufungsverfahren an der Universität Vechta findet neben den Bestimmungen des NHG die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren der Universität Vechta Anwendung. ²Letztere regelt insbesondere die Vorbereitung des Verfahrens, die Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission und das Verfahren zur Vorbereitung der Berufung.

§ 16 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren findet § 15 dieser Grundordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Kommission die Bezeichnung „Auswahlkommission“ führt.

§ 17 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Die Universität Vechta kann Personen, die nicht Mitglied eines Departments der Universität Vechta sind, zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen genügen.
- (2) Die Anforderungen nach Abs. 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn jemand besondere Leistungen in der Lehre oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis erbracht hat.
- (3) Das Verfahren zur Besetzung und Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und des Widerrufs regelt eine eigene Ordnung.

VII. Veröffentlichungen

§ 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten von Satzungen und Ordnungen

- (1) Satzungen, Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse der Universität Vechta werden in den Amtlichen Mitteilungsblättern auf der Homepage der Universität Vechta veröffentlicht.
- (2) Satzungen oder Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich ihres Inkrafttretens enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern auf der Homepage der Universität Vechta in Kraft.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Die bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung vorhandenen Ordnungen und Satzungen der Universität Vechta gelten bis auf Weiteres fort, soweit das NHG, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Umsetzung der Regelungen zur Gliederung der Universität in Departments und die damit einhergehenden Strukturierungen in den betreffenden Gremien wird bis zum 01.04.2015 durchgeführt.

§ 20 Wirkung der allgemeinen Geschäftsordnung

Auf die Arbeit in Gremien finden die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta Anwendung. In besonders begründeten Fällen können Gremien eigene Geschäftsordnungen beschließen, die vom Senat zu genehmigen sind.

§ 21 Institut für Katholische Theologie

Die Regelungen dieser Grundordnung sind auf das Institut für katholische Theologie nur insoweit anwendbar, als sie mit dem Konkordat und den Regelungen in § 54 Abs. 1 NHG vereinbar sind.

§ 22 In-Kraft-Treten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Fächer der Universität

Anlage 1: Fächer der Universität

Zur Bestimmung des Begriffs Fach in der Grundordnung und in der Departmentordnung geht die Arbeitsgemeinschaft des Senats davon aus, dass hierunter alle Fächer und fachanalogen Schwerpunkte, die an der Universität Vechta studiert werden können, zu subsumieren sind.

Demnach ergibt sich folgende Auflistung der an der Universität Vechta vertretenen Fächer und fachanalogen Schwerpunkte:

- Anglistik
- Biologie/Chemie
- Designpädagogik
- Dienstleistungsmanagement
- Erziehungswissenschaften
- Geographie/Landschaftsökologie
- Germanistik
- Gerontologie
- Geschichte
- Katholische Theologie
- Kulturwissenschaften
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Pädagogische Psychologie (fachanaloger Schwerpunkt)
- Politikwissenschaft
- Sachunterricht
- Soziale Arbeit
- Sozialwissenschaften
- Sport
- Wirtschaft und Ethik